

Per E-Mail

Zu Protokoll und zum Vortrag:

Die SU – SustainableUnion – Nachhaltigkeitspartei stellt einen Antrag auf Gesetzeserlass

für ein Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungsstandards im Gesundheitsbereich: insbesondere im Heil-, Rehabilitations-, Pflege-, Heim- und anderen Bereichen.

a) Das Ziel

ist die Verbesserung des Heilungserfolgs von Kranken und insbesondere die Abstellung von Misshandlungen in diesen Bereichen.

b) Der Hintergrund kommt aus Beobachtungen

Aufgrund der Tatsache, dass in gewissen Einrichtungen beobachtet wurde, wie man Schutzbefohlene Patienten misshandelte – zB ein Physiotherapeut lässt seinen Patienten fallen, das Fallenlassen bei Vorschädigungen wie zB SHTs, ist ein Hervorrufen eines verstärkten SHTs, dass Fallenlassen ist auch ein Vertrauensbruch, beim harten unvorbereiteten Aufschlagen auf einer Matte, ist mit Körperverletzungen zu rechnen – Damit ist ein Bedarf an mehr Disziplin im Gesundheitsbereich notwendig, ergänzt zu der persönlichen sozial-emotionalen Kompetenz. Diese Misshandlung von Schutzbefohlenen weist auf Bildungsdefizit hin.

c) Abhilfe ist nur durch Bildungsniveau zu erreichen

Selbstdisziplin beweisen Schüler an höheren Schulen, indem sie sich auch mit fremden ungeliebten Stoffen beschäftigen, der umfangreicher und schwieriger zu lernen ist. Selbstdisziplin bedeutet nicht immer seinen ersten Gedanken zu folgen. So dass man für den Umgang mit Schutzbefohlenen Patienten aber auch Heimuntergebrachten und ähnlichen Personen den Anspruch an hoher Schulqualifikation des zukünftigen Personals stellen muss.

d) Der Rückblick beweist, es war schon mal besser am Beispiel der Krankenschwesterausbildung in den 80ern

Nach unserem Wissen war es in den 80er Jahren gar nicht so leicht, den Beruf zB der Krankenschwester zu erlernen. (Lernzeit 5 Jahre – davon 3 Jahre Schule und 2 Jahre Schwesternschülerausbildung). Man hatte mindestens den Besuch einer Realschule mit guter Leistung gebraucht. Nach oben genannter Beobachtung (Hintergrund, der auf Bildungsdefizit hinreißt) ist zu überlegen, ob hierbei nicht sogar der gymnasiale Abschluss mit einer qualifizierten Ausbildung oder gleich einem Studium notwendig ist.

e) Viele Argumente sprechen für den Bedarf an hoher Bildungs-Qualifikation im Gesundheitsbereich

1. **Für die höhere Schulqualifikation spricht der Straftatbestand des § 225 StGB, der die Misshandlung von Schutzbefohlenen kennt.** Es sind mindestens vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass Schutzbefohlene misshandelt werden. Die Verfolgung dieser Taten stellt sich als sehr schwierig dar.
2. **Dafür spricht, dass Schutzbefohlene viel Zeit bis zur Äußerung der Misshandlung brauchen.** Misshandlungen sind meist körperliche Einschüchterungen und nur schwer äußerbar, wenn man auf den Misshandler angewiesen ist.
3. **Dafür spricht, dass eine Misshandlung eine Verschleppung nach dem Tatbestand des § 234a StGB darstellt.** Die Misshandlung kommt einer mit Gewalt erzeugten Verschleppung in ein Gebiet - (also in einen Gesundheitszustand) - außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach - (da der Patient das Gesetz nicht erreichen kann).
4. **Dafür spricht die Verantwortung der Aufsicht gegenüber den Schutzbefohlenen.** Sie entstammt aus den humanitären Menschen- und Völkerrecht.
5. **Dafür spricht, dass Kranke behinderten Menschen gleich kommen.** „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Krankheiten, die über den allgemeinen Grippeinfekt hinausgehen, sind meist langfristige Beeinträchtigung und als Behinderung zu bewerten. Artikel 11 der Behindertenkonvention spricht davon, dass die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, also auch Menschen mit längerfristigen Krankheiten oder anderen Beeinträchtigungen wie zB das Alter, zu gewährleisten.
6. **Dafür spricht auch das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.** Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) sowie Artikel 3 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten weisen beide darauf hin, dass niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf. Also in Pflege und Gesundheitsberufen müssen demnach immer gewisse charakterliche Eigenschaften, wie zB beständig Selbstdisziplin auch in schwierigen Situationen zu wahren und die notwendige sozial-emotionale Kompetenz mitgebracht werden. Der Agierende hat so stark zu sein, dass er nicht in ein erniedrigendes Benehmen verfällt.
7. **Dafür spricht, ein Lebens-Standard mit Gesundheit.** Artikel 25 I der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) gibt jedem das Recht auf gewissen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, sowie ärztliche Versorgung, das Recht auf Sicherheit im Falle von Krankheit oder Invalidität oder dem Alter. Die Gesundheit ist ein Aspekt des Lebensstandards. Um die Volksgesundheit zu erhalten muss ein gewisser Standard an ärztliche Versorgung und Sicherheit bei Krankheit, Invalidität oder Alter gegeben werden. Dies sind Forderungen,

- werden unseres Erachtens vom Personal nur mit gewissen Bildungsstandard und Charakterfestigkeit erfüllt.
8. **Dafür spricht auch die volle Verwirklichungspflicht der Menschenrechte durch die staatliche Ordnung.** Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) geht auf die volle Verwirklichung der Rechte in einer sozialen und internationalen Ordnung, ein. Ziel ist also die Verwirklichung der Menschenrechte.
 9. **Dafür spricht auch das gewährleistete Recht auf menschliche Unversehrtheit.** Artikel 3 Unionscharta, wie auch das Grundgesetz Artikel 2 II S.1 gibt das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Jeder hat das Recht darauf, auch wenn er in einer schwächlichen, kränklichen Position ist. Hier ist wieder die Charakterreife und -stärke des Personals gefordert.
 10. **Dafür spricht auch, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind.** Sie haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch Gesetze nach Artikel 7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948)) . Dieser gleiche Schutz der Schutzbefohlenen wird nur durch eine hohe Kontrolle des Personals und seines Bildungsstandards erreicht.
 11. **Dafür spricht auch, dass der Staat seiner Schutzpflicht nachkommen muss.** Der Artikel 20 I Grundgesetz kennt mit dem Sozialstaatsprinzip auch den Schutz des Schwächeren, des sozial Schwächeren.
 12. **Dafür spricht auch die Weiterbildungspflicht der Bürger.** Aufgrund des Artikel 14 I Unionscharta wurde ein Recht auf Bildung gewährt. Es ist Zugang zur Ausbildung und Weiterbildung für jeden gegeben, und auch ein Muss für das Personal.
 13. **Aber gegen das hohe Bildungsniveau spricht, die leichte Führungsfähigkeit bei Bildungsdefizit.** Es ist möglich, dass sich insbesondere jüngere, weniger qualifizierte Bürger und Bürgerinnen leichter von kranken Personen führen lassen. Wobei es eben genau da, leicht zu unkontrollierten Affekthandlungen kommen kann, was wieder für die genannte Selbstdisziplin spricht.

Zusammenfassend muss man hervorheben, dass im Grunde alles für das hohe Bildungsniveau der Ausbildung im Gesundheitsbereich spricht.

f) Argumente für ein Studium im Pflege- und Medizinischen Fachbereich

Ein Studium für den Fachbereich scheint angemessen, da im Studium, der Student seine Persönlichkeit entwickelt. Diese weiter entwickelte Persönlichkeit hat weniger Minderwertigkeitsgefühle und damit mehr Achtung vor dem Gegenüber.

g) Dem Antrag für die Umsetzung des Gesetzesentwurfs

Ist statt zu geben.

h) Wir hoffen auf eine Verbesserung des Niveaus und eine Abstellung von Misshandlungen.

iAf

SU – SustainableUnion - Nachhaltigkeitspartei

i) **Gesetzesentwurf folgend**

Vorentwurf als Vorschlag für ein Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungsstandards im Gesundheitsbereich: insbesondere in Heil-, Klinik-, Rehabilitations-, Pflege- und Heimbereichen.

Eingangsformel

Aufgrund der Umsetzungspflicht von humanitärem Menschenrechten und insbesondere Artikel 2 II S1 Grundgesetz – dem Unversehrtheitsanspruch – ergeht folgendes Gesetz:

Artikel 1 - Anwendung

- I. Das Gesetz findet Anwendung ab sofort in allen staatlichen und privaten Ausbildungsbereichen von Berufen im Heil, Klinik, Rehabilitation, Pflege, Heim und ähnlichen Einrichtungen, wie zB Arztpraxen, Krankenhäuser, Physiotherapeutische Praxen, Küchen solcher Einrichtungen und anderes um verbesserte Ausbildungsstandards zu bringen. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)

4

Artikel 2 - Definitionen

- II. Der Patientenbegriff ist hier weit gefasst. Es sind alle Kranken, die ein längerfristiges Leiden haben, Behinderte, Pflegebedürftige und ähnliche Personen
- III. Der Pflegebereich ist der Bereich der sich um die Versorgung und damit um das körperliche Wohlbefinden des Patienten kümmert. Der medizinische Bereich ist der Bereich der sich um die Krankheitsheilung und damit um die Wundversorgung kümmert.
- IV. Auszubildender ist jeder, der keine mit Prüfungsnachweis abgeschlossene Ausbildung in seinem Fachbereich hat.
- V. Grundqualifikation ist die höchste Schulausbildung. Fachqualifikation ist der höchste im notwendigen Fachbereich erreichte Abschluss. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)

Artikel 3 - Umsetzung

- I. Das Gesetz ist unmittelbar anzuwenden.
- II. Bestehende Arbeitsverhältnisse sind auf Qualifikationsstandards hin zu überprüfen. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist in einer angemessenen Frist (noch zu nennen) der Bildungsstandard nachzuholen.
- III. Es sind bei fehlender Grund- und Fachqualifikation, die bestehenden Arbeitsverträge auf Gültigkeit hin zu überprüfen. Verweis auf § 12 I Nr1 Bundesbeamtengesetz, das die Ernennung zurück nimmt, wenn sie durch Täuschung herbeigeführt wurde. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)

Artikel 4 - Prüfung des Niveaus der Bildung des Auszubildenden

- I. Der Auszubildende muss mindestens von einer Realschule mit durchschnittlichen Prüfungsleistungen (die besser als befriedigend (3,0)) sind oder Gymnasium (mit gleichem Leistungsstandard(3,0)) kommen. Die Note ist an den Gegebenheiten der Prüfungsanforderungen (Zentrale Prüfungen versus vom Lehrer gestellte Prüfungen) in den einzelnen Bundesländern anzupassen.
- II. Bei Behinderung kann in begrenzten Ausnahmefällen vom vorgegebenen Standard des Absatzes 1 abgewichen werden. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)

Artikel 5 - Charakterliche Eignung des Auszubildenden

- I. Die charakterliche Eignung ist mittels Führungsnachweis und persönlicher emotional-sozialer Kompetenz nachzuweisen. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)
- II. Die gute Führung ist mittels „Schulführungszeugnis“* und polizeilichem Führungszeugnis nachzuweisen.
- III. Ab sofort ist während der Schullaufbahn ein Schulführungszeugnis zu führen. Hier sind insbesondere alle Übergriffe gegen Mitschüler, Lehrer und Außenstehende und das Maß an stetiger Selbstdisziplin zu verzeichnen. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)
- IV. Die emotional-soziale Kompetenz ist zu prüfen. (Wie? > Fachausschuß)

5

Artikel 6 - Traditionelle Ausbildungsarten in Minderheitsdisziplinen

- I. Minderheitsdisziplin genießen einen besonderen Schutz.
- II. Im medizinischen Bereich genießt die Heilpraxis von Minderheiten diesen besonderen Schutz. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)

Artikel 7 - Ausbildungsarten in Medizinischen und Pflegedisziplinen

Es ist eine Fachqualifikation an einer Hochschule notwendig um in diesen Bereichen zu arbeiten. (Dies ist ausführlich zu diskutieren > im Fachausschuß klären)

Artikel 8 - Im Ausbildungsverhältniss

- I. **Aufsichtspflicht des Ausbilders:** Auszubildende dürfen nur mit qualifizierter Fachaufsicht die Arbeit mit dem bzw am Patienten vollziehen.
- II. Der Ausbilder muss die spezielle Fachausbildung nachweisen. (Weiteres? > im Fachausschuß klären)

(Erweiterung notwendig? > im Fachausschuß klären)

Schlussformel

Der Bundesrat muss zustimmen.